



Änderung des Strafgesetzbuches: § 143 aufgehoben!

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 18., ausgegeben zu Bonn am 24. April 2006

Erstes Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Vom 19. April 2006

Artikel 168 Änderung des Strafgesetzbuches

(450-2)

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2674), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Siebten Abschnitt des besonderen Teils die Angabe zu § 143 wie folgt gefasst:

"§ 143 (weggefallen)".

2. Der § 143 wird aufgehoben.

Zur Erinnerung:

StGB § 143 Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Hunden

(1) Wer einem durch landesrechtliche Vorschriften erlassenen Verbot, einen gefährlichen Hund zu züchten oder Handel mit ihm zu treiben, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung einen gefährlichen Hund hält.

(3) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

Dazu Herr RA Volker Stück:

Liebe Hundefreunde,

die Auswirkungen sind - kurz zusammengefasst - folgende:

Keine Strafbarkeit nach § 143 StGB, wenn ein gefährlicher Hund ohne Halteerlaubnis gehalten wird. D.h. die Behörden dürfen damit auch nicht mehr drohen (was abzuwarten bleibt) !

Nach der Hess. HundeVO bedarf die Haltung eines gefährlichen Hundes (§ 2 HundeVO) aber nach wie vor der Erlaubnis (§§ 1 Abs. 3; 3 HundeVO), also auch entsprechender rechtzeitiger Anträge (auf erstmalige Erteilung bzw. Verlängerung einer bestehenden, ablaufenden Erlaubnis). Wird ein Hund ohne Erlaubnis gehalten, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 HundeVO), der Hund könnte nach Polizeirecht sichergestellt werden und der Halter könnte als persönlich unzuverlässig angesehen werden, so dass er keine Erlaubnis mehr bekommen könnte. Daran hat sich durch die Aufhebung von § 143 StGB leider nichts geändert. Ändern kann dies das Hess. Innenministerium (wohl hoffnungslos) bzw. die Gerichte.

Mit freundlichen Grüßen/Kind regards
Volker Stück